14/SN-114/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien Datum: -7. APR. 1988

Verteilt 8. 14.88 hally

Wiener Wien

WIEN, I., WEIHBURGGASSE 10 - 12 POSTANSCHRIFT: POSTFACH 213 1011 WIEN

Unser Zeichen Dr. Ch/Ar Ihr Schreiben vom

5. April 1988

Betriff Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zur Novelle zum Bundes-gesetz über die Studienrichtung Medizin, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Beilage

Dr. M. Neumann Präsident

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5 1010 Wien

WIEN, I., WEIHBURGGASSE 10 - 12 POSTANSCHRIFT: POSTFACH 213 1011 WIEN

Unser Zeichen Dr.Ch/Ar Ihr Schreiben vom 29.2.88 Ihr Zeichen 784/88 GZ 68

GZ 68 217/48-15/87

5. April 1988

Betrim Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin;

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich, zu der im Betreff genannten Novelle folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird das Anliegen der Novelle, die Ausschlußfrist in den 1. Studienabschnitt zu verlegen begrüßt. Dies war auch immer das Bestreben der Österreichischen Ärztekammer, diejenigen Studierenden, die für das Studium der Medizin nicht geeignet sind relativ rasch zum Abbruch des Studiums oder zum Umsteigen in ein anderes Studium zu bewegen.

Gleichzeitig muß jedoch kritisch angemerkt werden, daß die in § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 enthaltenen zusätzlichen Ausschlußfristen fallen sollen. Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer sollten die beiden Gesetzesbestimmungen aufrecht bleiben, weil sonst der Umstand eintreten könnte, daß ein Medizinstudent zwar am Beginn des Studiums rasch studiert, jedoch in den folgenden Abschnitten sich Zeit läßt. Dies ist sicher nicht im Sinne der

österreichischen Volkswirtschaft, da die Studienplätze erfahrungsgemäß mit hohen Subventionen der Steuerzahler erhalten werden und es das Bestreben sein sollte, den Studenten
so rasch wie möglich zum Studienabschluß zu bringen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Pim. Dr. M. Neumann Präsident

Gleichzeitig wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

14/SN-114/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

4 von 4

I. UNIVERSITÄTS-FRAUENKLINIK

VORSTAND PROF. DR. E. GITSCH 1090 Wien IX, Spitalgasse 23

Seine Spektabilität Hr.Univ.Prof.Dr.A.Fritsch Dekan der Medizinischen Fakultät der Univ.Wien

Wien, 23.3.1988

Retriff LEDGTZEN WURF

Datum: - 8, APR, 1988

Betrifft: Studienreform Medizin,

Novelle zum Bundesgesetz über die Studieheinrichtung Medizin; Aussendung zur Begutachtung - Ihr Schreiben

vom 21.3.1988 - BMWF GZ.68 217/48-15/87 vom 29.2.1988

Spectabilis!

Mit Interesse haben wir den Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellungen studiert.

Diese Novelle scheint tatsächlich für die Studierenden weniger leistungsfeindlich zu sein, weniger geeignete Studierende rechtzeitig zum Abbruch dieses Studiums zu bewegen sowie bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine stärkere Praxisbezogenheit herzustellen.

Diese Novelle kann daher begrüßt werden.

Mit besten Grüßen!

Univ. Prof. Dr. E. Gitsch

Vorstand der I.Univ.Frkl.

Vorstand Prof. Dr. E

Gitsch

MEDIZINGO PEZ DEKAN Präs: \$/FX 193 (3)